

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft  
der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
vom 27.05.2019**

**in der Fassung der 2. Änderung vom 27.12.2023**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten Gesetz – ThürKigaG-) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt §§ 16, 22, 34 und 35 geändert, §§ 28 und 36 neu gefasst sowie §§ 30a und 30b aufgehoben durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ in der Sitzung am 30.11.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“, Ernstweg 8 in 98716 Elgersburg
- Kindertagesstätte „Sandhäschen am Wald“, Schulstraße 4a in 98693 Martinroda
- Kindertagesstätte „Zwergenhaus“, Straße des Friedens 8, 99338 Plaue

**§ 2  
Gebührenerhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

**§ 3  
Elternbeitragsschuldner**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

## **§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung(en), z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 5a Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühr**

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper) 35,00 € pro Monat, für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück und Mittagessen oder Mittagessen und Vesper) 24,00 € pro Monat und nur für Mittagessen 14,00 € pro Monat.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes – erhoben. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats die volle Verpflegungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

- (4) Die Verpflegungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung(en), z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (5) Wenn ein Kind die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen nicht besucht, können die Verpflegungsgebühren auf Antrag erlassen werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes bleibt die Höhe der Verpflegungsgebühren unberührt.

## § 6 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## § 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, die in den Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ angemeldet sind sowie nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. angemeldete Kind der Familie		2. angemeldete Kind der Familie		3. angemeldete Kind der Familie		Ab dem 4. angemeldeten Kind der Familie		Hortkinder
Ganztags Ø 9h tägl.	Halbtags bis 5h tägl.	Ganztags Ø 9h tägl.	Halbtags bis 5h tägl.	Ganztags Ø 9h tägl.	Halbtags bis 5h tägl.	Ganztags Ø 9h tägl.	Halbtags bis 5h tägl.	
156,00 €	110,00 €	117,00 €	82,00 €	77,00 €	54,00 €	gebührenfrei		42,00 €

- (3) Die Halbtagsbetreuung umfasst einen Betreuungsumfang von bis zu 5 Stunden. Das Kind ist bis spätestens 12.00 Uhr abzuholen.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. bis zum Ende des Betreuungsumfanges bei Halbtagsbetreuung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 21,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

**§ 8**  
**Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die 2. Änderung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Geratal, OT Geraberg, 27.12.2023

J. Thamm  
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -